Visitationsordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 7.5.1996 (ABl. Anhalt 1996 Bd. 3, S. 12).

I. Grundlegung

[1] „Die Gemeinde Jesu Christi ist nicht um ihrer selbst willen da. [2] Sie soll das Salz der Erde und das Licht der Welt sein (Matth. 5, 13, 14). [3] Die Kirche unter dem Wort muß um des Wortes willen eine Kirche für die Welt sein“ (Ordnung des kirchl. Lebens der Evangelischen Landeskirche Anhalts).

A) Aufgabe der Visitation

1. [1] Eine christliche Gemeinde braucht den Austausch mit anderen. [2] Sie ist angewiesen auf Hilfe und Beratung und benötigt das kritische Gespräch (vergl. 1. Kor. 12, 4–26; Röm. 1, 11, 12; Apg. 14, 21 ff).

2. [1] Dieses Miteinander in der Kirche hat seit alter Zeit in der Visitation Ausdruck gefunden. [2] Sie ist eine der wichtigsten und verantwortlichsten Aufgaben kirchenleitenden Dienstes und geschieht stets in einer Einheit von theologischen, seelsorgerlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. [3] Die Visitation kann als Ganzes oder in einzelnen Teilen jeweils stärker eine persönlich-seelsorgerliche, beratend-aufsichtliche oder gemeindlich-missionarische Ausrichtung haben.

3. [1] Bei der Visitation wird gemeinsam nach der auftragsgemäßen und gegenwartsbezogenen Verkündigung des „Evangeliums von der freien Gnade Gottes in Jesus Christus“ (Kirchenverfassung) in allen kirchlichen Handlungsfeldern gefragt. [2] Im Blick sind dabei auch die Auswirkungen des Evangeliums in Leben und Dienst der Gemeinde sowie die Frage nach der Einhaltung und Sachgemäßheit der gesamtkirchlichen und gemeindlichen Ordnungen.

4. [1] Ziel der Visitation ist es, die Gemeinden, die kirchlichen Einrichtungen, Werke und Verbände sowie die in ihnen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihres Auftrages in Zeugnis und Dienst zu unterstützen, Gemeinschaft zu stärken und zur Selbstprüfung anzuregen. [2] Die Visitation fördert Koordination und Arbeitsteilung, regt zur Zusammenarbeit an, ermutigt zur Wahrnehmung der Verantwortung füreinander und zur erforderlichen Fürsorge, wo Vereinsamung droht.

5. [1] Die Visitation soll der Verbundenheit der Gemeinden dienen, indem sie das Bewußtsein stärkt, in der Gemeinschaft der ganzen Kirche zu stehen. [2] Sie ermutigt zur Weiterführung des ökumenischen Gesprächs, zur Beteiligung an missionarischen Aktivitäten und zur Wahrnehmung der Mitverantwortung für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

B) Gestaltung der Visitation

6. [1] Zur Visitation gehören der geschwisterliche Besuchsdienst, die gemeinsame Feststellung von ermutigenden und belastenden Tatsachen, Hausbesuche und Gespräche, Ratschläge, Ermutigungen, Mahnungen und Auflagen, die abschließende Bewertung in einem Visitationsbescheid sowie die Folgerungen aus der Visitation durch Beschlüsse der zuständigen kirchenleitenden Institutionen.

7. Im Zentrum jeder Visitation steht der Gottesdienst, in dem Visitatoren und Visitierte gemeinsam Gottes Wort in Zuspruch und Anspruch hören, Gott loben und Jesus Christus als ihren Herrn bekennen.

8. [1]Die Visitation wird so angelegt, daß sie auch die besonderen Aufgaben und Schwierigkeiten, die ungeklärten und strittigen Fragen in den Gemeinden, kirchlichen Werken und Einrichtungen sowie die Bemühungen der Visitierten um deren Klärung und Bearbeitung erkennen läßt. [2]In jedem Fall erfordert sie die Bereitschaft auf seiten aller Beteiligten, miteinander zu reden, aufeinander zu hören und einander zu verstehen.

9. Die Visitation umfaßt in der Regel alle Handlungsfelder der kirchlichen Arbeit, insbesondere: Gottesdienst, seelsorgerliche Dienste und Amtshandlungen, Christenlehre und Unterricht, die verschiedenen Arten und Zweige kirchlicher Gemeindearbeit und der Diakonie, die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die Besichtigung der kirchlichen Gebäude (und Ländereien).

10. [1]Je nach Situation und zeitlichen Möglichkeiten soll es Begegnungen mit Gemeinde- und Berufsgruppen sowie mit Vertretern des öffentlichen Lebens geben. [2]Gespräche mit ökumenischen Partnern sowie mit den jeweils zuständigen politischen Repräsentanten gehören ebenfalls zum Programm der Visitation.

II. Visitation der Kirchengemeinde

1. [1]Jede Kirchengemeinde soll regelmäßig alle 5–7 Jahre visitiert werden. [2]Dieses kann als Visitation einer oder mehrerer Gemeinden im Rahmen einer vom zuständigen Kreisoberpfarrer geleiteten oder im Rahmen einer Landeskirchlichen Visitation geschehen. [3]Wo es kooperative Zusammenschlüsse gibt, sollen die daran beteiligten Gemeinden gemeinsam visitiert werden.

2. Unabhängig von der turnusmäßig vorgesehenen Visitation kann eine Visitation von der Gemeinde erbeten, vom zuständigen Kreisoberpfarrer veranlaßt oder von der Kirchenleitung angeordnet werden.

3. [1]Für die regelmäßige Visitation einer oder mehrerer Kirchengemeinde(n) beruft der zuständige Kreisoberpfarrer nach Beratung mit dem Kreissynodalvorstand eine Visitationskommission von mindestens 4 Mitgliedern, der jeweils der stellvertretende Kreisoberpfarrer, der Vorsitzende der Kreissynode, Kreiskatechet(in), Kreisjugendpfarrer(in), Kreiskirchenmusikwart sowie weitere nicht im kirchlichen Dienst stehende und nicht in der betreffenden Gemeinde ansässige Gemeindeglieder gehören können. [2]Er kann auch die Mithilfe eines Rechnungsprüfers der Landeskirche erbitten. Die Visitationskommission wird vom Kreisoberpfarrer geleitet.

4. [1]Die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung, die Geschäftsführung des Pfarramtes sowie die Inspektion der kirchlichen Gebäude kann auf Veranlassung und unter Aufsicht des Kreisoberpfarrers vor der Visitation geschehen. [2]Das Ergebnis wird zur Visitation vorgelegt.

5. Der Kreisoberpfarrer hat im Rahmen seiner in der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts beschriebenen geistlichen Aufsichtspflicht auch außerplanmäßige (unangemeldete) Visitationen zu veranlassen und selbst durchzuführen, die sich insbesondere auf die Verkündigung der Pfarrerinnen und Pfarrer, den kirchlichen Unterricht, die pfarramtliche Geschäftsführung, Kassen- und Baufragen beziehen.

6. [1] Ordnet die Kirchenleitung eine Landeskirchliche Visitation in einer oder mehreren Kirchengemeinden an, so beruft sie die Mitglieder der Visitationskommission, deren Vorsitzender der Kirchenpräsident ist. [2] Der zuständige Kreisoberpfarrer ist Mitglied der Visitationskommission und bereitet die Landeskirchliche Visitation organisatorisch vor. [3] Wird das Kreisoberpfarramt und (oder) die Gemeinde des Kreisoberpfarrers visitiert, so gehört sein Stellvertreter zur Visitationskommission.

7. [1] Die regelmäßige Visitation einer Kirchengemeinde, eines kreiskirchlichen Werkes oder einer anderen kirchlichen Einrichtung sollte 3 Monate vor Beginn der Visitation gemeinsam mit den Visitierten terminlich festgelegt und vorbereitet werden. [2] Zur Vorbereitung gehört auch ein vorläufiger Bericht über den Stand und die Probleme der jeweiligen Arbeit, der vom Gemeindekirchenrat (oder Leitungsgremium) beraten und beschlossen sein muß. [3] Die Durchführung der Visitation im einzelnen wird von der Visitationskommission im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat, der Leitung des kirchlichen Werkes festgelegt, wobei u. a. Vorschläge für mögliche Schwerpunkte der Visitation in der Regel zu berücksichtigen sind.

8. [1] Die Visitation wird in den oder der Kirchengemeinde(n) rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht. [2] Zu den Visitationsgottesdiensten und anderen gemeinsamen Veranstaltungen wird eingeladen. [3] Es wird Mitarbeiter(innen) die Möglichkeit haben, persönliche Erfahrungen, Anregungen oder Beschwernisse mündlich oder schriftlich der Visitationskommission zu unterbreiten [sic].

9. [1] Zur Durchführung von Besuchen und Gesprächen kann die Visitationskommission Untergruppen bilden. [2] Die Möglichkeit zu Einzelgesprächen und zur Rücksprache mit dem Leiter der Visitation (Vorsitzenden der Visitationskommission) muß gegeben sein.

10. [1] Während der Visitation finden Einzelgespräche mit den Pfarrern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie möglichst mit allen Gemeindekirchenratsmitgliedern statt. [2] Außerdem müssen die Visitatoren Gelegenheit haben, an einer Sitzung des Gemeindekirchenrates (auch ohne den Pfarrer) und an den wichtigsten Gemeindeveranstaltungen teilzunehmen. [3] Den Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde sind Beschwerden und Anstände über ihren Dienst noch vor Beendigung der Visitation zur Kenntnis zu bringen. [4] Gleichzeitig ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

11. [1] Die Gemeinschaft der Visitatoren mit der Gemeinde oder der jeweiligen Dienstgemeinschaft findet ihren besonderen Ausdruck im Gottesdienst. [2] In der Regel predigt einer der Visitatoren. [3] Predigt der Gemeindepfarrer, richtet einer der Visitatoren ein Wort an die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde.

12. [1] Der Begegnung zwischen Gemeindegliedern und Visitationskommission kann auch eine eigens einberufene Gemeindeversammlung dienen. [2] Sie ermöglicht es, die Gemeinden über den Gang der Visitation zu informieren und gibt den Gemeindegliedern Gelegenheit zu Fragen und Anregungen.

13. [1] Die Visitatoren legen ihre Eindrücke und Erfahrungen aus den Besuchen und Begegnungen in Einzelberichten dar, die der gesamten Visitationskommission vorgelegt werden und als Grundlage für die abschließenden Feststellungen, Bewertungen, Anregungen und Auflagen dienen. [2] Die Verschwiegenheit über Inhalte von Einzelgesprächen seelsorgerlichen Charakters muß gewahrt sein. [3] Mit dem jeweiligen Gesprächspartner ist zu vereinbaren, über welche Inhalte berichtet werden kann.

14. Nach Abschluß der Visitation erstellt die Visitationskommission einen Gesamtbericht und berät den Visitationsbescheid, der vom Leiter (Vorsitzenden) der Visitationskommission in ihrem Namen spätestens nach 3 Monaten den Visitierten erteilt wird.

15. [1] Der Visitationsbescheid wird dem Gemeindekirchenrat sowie im Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausführlich beraten. [2] Nach einer angemessenen Frist berichtet der Gemeindekirchenrat dem Kreisoberpfarrer (Leiter der Visitationskommission) über das Ergebnis der Besprechungen, die Verwirklichung der Anregungen und die Erfüllung der Auflagen.

III. Landeskirchliche Visitation

1. [1] Jeder Kirchenkreis soll regelmäßig alle 5–7 Jahre landeskirchlich visitiert werden. [2] Dazu gehört auch die Visitation des Kreisoberpfarramtes und der Gemeinde des (der) Kreisoberpfarrers(in).

2. [1] Unabhängig von der turnusmäßig vorgesehenen Landeskirchlichen Visitation kann eine Visitation vom Kreisoberpfarrer bzw. von der Kreissynode erbeten oder von der Kirchenleitung angeordnet werden. [2] Eine solche Landeskirchliche Visitation kann sich auf den gesamten Kirchenkreis, auf das Kreisoberpfarramt, auf einzelne oder mehrere Gemeinden sowie auf einzelne Arbeitsbereiche erstrecken. [3] Für die Landeskirchliche Visitation einzelner, mehrerer oder aller Gemeinden im Kirchenkreis gelten die Bestimmungen des Abschnittes II – Visitation der Kirchengemeinde. [4] Die Landeskirchliche Visitation des Kirchenkreises umfaßt in der Regel alle kirchlichen Handlungsfelder und erstreckt sich auf das Kreisoberpfarramt, die Kreissynode, die Organe, Arbeitsgebiete, Werke, Einrichtungen, Konvente, Beauftragte im Kirchenkreis.

3. [1] Die Landeskirchliche Visitation im Kirchenkreis achtet insbesondere auf die Zusammenarbeit der Gemeinden und die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben. [2] Dabei soll auch die gesellschaftliche Entwicklung im Landkreis in den Blick kommen.

4. [1] Die Landeskirchliche Visitation wird von einer durch die Kirchenleitung jeweils berufenen Visitationskommission der Landeskirche durchgeführt. [2] Zur Visitationskommission gehören in jedem Fall die Mitglieder des Landeskirchenrates, der zuständige Kreisoberpfarrer, ein Vertreter einer anderen Gliedkirche der EKU, ein Hochschullehrer des Fachbereiches Praktische Theologie, Mitglieder der Kirchenleitung, der Präses der Landessynode sowie weitere von der Kirchenleitung berufene Vertreter landeskirchlicher Arbeitsgebiete. [3] Vorsitzender der Visitationskommission und Leiter der Visitation ist der Kirchenpräsident.

5. [1] Der Kreisoberpfarrer bereitet die Landeskirchliche Visitation in seinem Kirchenkreis in Absprache mit dem Vorsitzenden der Visitationskommission organisatorisch vor und hält mit den Leitungen der zu visitierenden Gemeinden und Einrichtungen die hierfür notwendigen Vorbesprechungen. [2] Auf Veranlassung der Visitationskommission visitiert er die Vermögens- und Finanzverwaltung, die Geschäftsführung der Gemeinden, Pfarrämter und Einrichtungen und legt das Ergebnis zur Visitation vor. [3] Er kann hierfür die Mithilfe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes erbitten. [4] Zur Vorbereitung und Unterrichtung der Visitationskommission reicht der Kreisoberpfarrer vor Beginn der Visitation Berichte über die kirchliche Arbeit, die Personalsituation und die gesellschaftliche Situation im Kirchenkreis ein.

6. [1] Die planmäßige Landeskirchliche Visitation im Kirchenkreis soll mindestens 4 Monate vor Beginn der Visitation gemeinsam mit Vertretern der Visitierten und dem Kreisoberpfarrer terminlich festgelegt und vorbesprochen werden. [2] Dabei sollten Vorschläge für mögliche Schwerpunkte, für Besuche und Veranstaltungen aus dem Bereich der Visitierten möglichst berücksichtigt werden. [3] Die Durchführung der Landeskirchlichen Visitation im einzelnen wird von der Visitationskommission festgelegt.

7. [1] Die Landeskirchliche Visitation wird im Kirchenkreis, den Gemeinden und Einrichtungen rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht. [2] Zu den Visitationsgottesdiensten und gemeinsamen Veranstaltungen wird eingeladen. [3] Es wird darauf hingewiesen, daß Gemeindeglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit haben, persönliche Erfahrungen, dienstliche Anregungen oder Beschwernisse der Visitationskommission mündlich oder schriftlich zu unterbreiten.

8. [1] Zur Durchführung von Besuchen und für Gespräche kann die Visitationskommission Untergruppen bilden. [2] Die Möglichkeit zu Einzelgesprächen und zur Rücksprache mit dem Leiter der Visitation muß gegeben sein.

9. [1] Der Kreissynodalvorstand erhält Gelegenheit zu einem Gespräch mit Vertretern der Visitationskommission in Abwesenheit des Kreisoberpfarrers. [2] Über Beschwerden und Anstöße ist der Kreisoberpfarrer noch vor Beendigung der Visitation zu unterrichten. [3] Gleichzeitig muß er Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Visitationskommission erhalten.

10. Zur Landeskirchlichen Visitation im Kirchenkreis gehören neben den Besprechungen mit Vertretern der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand auch Begegnungen mit dem Pfarrkonvent, mit den Katecheten, den Kirchenmusikern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Bereich der Diakonie usw.

11. [1] Visitation ist kirchenleitender Dienst unter dem Wort. [2] Deshalb steht der gemeinsame Gottesdienst auch im Zentrum der Landeskirchlichen Visitation. [3] In den Visitationsgottesdiensten predigen in der Regel Visitatoren, andernfalls richtet einer der Visitatoren ein Wort an die Gottesdienstgemeinde.

12. [1] Während der Landeskirchlichen Visitation sollte eine zentrale Informations- und Begegnungsveranstaltung im Kirchenkreis stattfinden, in der über Vorgänge in der Landeskirche, in EKU und EKD sowie in der Ökumene berichtet wird und den Teilnehmern Gelegenheit zu Anregungen, Stellungnahmen und Fragen gegeben wird.

13. [1] Die Visitatoren legen ihre Eindrücke und Erfahrungen aus den Gesprächen, Besuchen und Begegnungen in Einzelberichten der Visitationskommission vor, die dann als Grundlage für ihre abschließenden Beratungen, Feststellungen, Bewertungen, Anregungen und Auflagen dienen. [2] Die Verschwiegenheit über Inhalte von Einzelgesprächen seelsorgerlichen Charakters muß gewahrt sein. [3] Mit dem jeweiligen Gesprächspartner ist zu vereinbaren, über welche Inhalte berichtet werden kann.

14. [1] Die Visitationskommission erstellt einen Gesamtbericht und berät den Visitationsbescheid, der dann vom Vorsitzenden in ihrem Namen als Gesamtbescheid oder in Form von mehreren Einzelbescheiden spätesten nach Ablauf von 3 Monaten erteilt wird. [2] Die Visitationskommission entscheidet über die Veröffentlichung ihres Gesamtberichtes nach eigenem Ermessen. [3] Landeskirchenrat und Kirchenleitung sind gehalten, in ihren Beschlüssen die im Visitationsbescheid getroffenen Feststellungen zu berücksichtigen und die entsprechenden Anregungen und Auflagen durchzusetzen. [4] Die Kirchenleitung hat

insbesondere zu prüfen, ob aus der Landeskirchlichen Visitation in einem Kirchenkreis Folgerungen für andere Kirchenkreise, für einzelne Einrichtungen oder Arbeitsgebiete zu ziehen sind und ob bei der Visitation zutage getretene Probleme der Landessynode vorgelegt werden sollen.

15. [1] Der Visitationsbescheid einer Landeskirchlichen Visitation des Kirchenkreises wird in der Kreissynode, im Pfarrkonvent, den anderen Mitarbeiterkonventen bzw. den Gemeindekirchenräten ausführlich beraten. [2] Bei anderen Landeskirchlichen Visitationen (vergl. III. 2) ist auf Empfehlung der Visitationskommission sinngemäß zu verfahren. [3] Die im Visitationsbescheid enthaltenen Anregungen und Auflagen sind aufzunehmen bzw. zu erfüllen. [4] Darüber hat der Kreisoberpfarrer spätestens nach einem halben Jahr der Kirchenleitung einen schriftlichen Bericht zu geben.

16. [1] Der Präses der Landessynode und der Kirchenpräsident als Vorsitzender der Kirchenleitung verständigen sich bei Gefahr im Verzug über die Durchführung einer außerordentlichen Visitation. [2] Die Bestimmungen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Visitation in der Kirchengemeinde und im Kirchenkreis finden sinngemäß Anwendung. [3] Zur Visitationskommission gehören neben Präses und Kirchenpräsident je ihre beiden Stellvertreter.